

Inhalt

§ 1	Versichertes Risiko	2
§ 2	Mitversicherte Personen	2
§ 3	Ausschlüsse	2
§ 4	Eigenschäden an unbeweglichen Sachen . .	2
§ 5	Rettungskosten	2
§ 6	Ansprüche nach dem Umweltschadens- gesetz	2
§ 7	Kautionsstellung	2
§ 8	Versehentliche Obliegenheitsverletzung . .	3
§ 9	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit . . .	3
	Verbindliche Erläuterungen zu den B65.	3

§ 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein bezeichneten Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

§ 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die von Ihnen durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden,
- b) wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- c) wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen,
- d) wegen Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben,
- e) aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4 Eigenschäden an unbeweglichen Sachen

- 1.1 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihnen gehörenden unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den im Versicherungsschein bezeichneten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

- 1.2 Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind in Abzug zu bringen.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen selbst.

§ 5 Rettungskosten

- 1.1 Aufwendungen – auch erfolglose –, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.
- 1.2 Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn sie auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von Ihnen oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

§ 6 Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

1. Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos in Erweiterung von § 1 der B62 auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Personen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG).

Versichert sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an Ihnen gehörenden Grundstücken.

2. Einschränkungen

- 2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.

§ 7 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der über diesen Vertrag versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

§ 8 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Die in § 8 der B62 genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

§ 9 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Gewässerschadenhaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem „XXL“-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

Zu § 6 Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht auch auf der Grundlage von anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basieren.

Verbindliche Erläuterungen zu den B65

Zu § 1 Versichertes Risiko

Umfang der Haftpflicht (zu § 1)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Mittelbare Gewässerschäden (zu § 1)

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Reine Vermögensschäden (zu § 1)

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind (reine Vermögensschäden).

Zu § 5 Rettungskosten

Rettungskosten aus öffentlich-rechtlichem Grund (zu § 5 Nr. 1.1)

Wir erstatten Rettungskosten entgegen § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn Sie aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

Entstehung von Rettungskosten (zu § 5 Nr. 1.1)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Gerichts- und Anwaltskosten (zu § 5 Nr. 1.1)

Gerichts- und Anwaltskosten werden entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.